<u>Mistraderegelung zwischen BNP Paribas S. A. Niederlassung</u> <u>Deutschland (Consorsbank) und der Vontobel</u>

1. Grundsatz

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei einem außerbörslichen Geschäft ("Mistrade"). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn (i) ein Mistrade gemäß Ziffer 2 vorliegt und (ii) eine der Parteien ("die meldende Partei") nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei frist- und formgemäß nach Ziffer 4 verlangt.
- (2) Die Parteien informieren einander unverzüglich über etwaige Änderungen bezüglich der Ansprechpartner bzw. deren Kontaktdaten.

2. Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Wertpapiers bei einem Geschäft oder sofern die Parteien eine Vereinbarung über den Limithandel geschlossen haben – bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote, z.B. aufgrund
 - eines Fehlers im technischen System einer Vertragspartei oder eines Dritten, z.B. eines Netzbetreibers,
 - eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder einer Kursindikation in das Handelssystem,
 - einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung bzw. Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte bzw. eine der beiden Vertragsparteien oder
 - d) eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Wertpapier ("Referenzpreis") abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

- (2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 (1) liegt insbesondere dann vor, wenn die Abweichung ausgehend von dem Referenzpreis bei Geschäftsabschlüssen in
 - a) stücknotierten Wertpapieren
 - (i) bei einem Referenzpreis über (>) EUR 0,40 mindestens 10% <u>oder</u> mindestens EUR 0,20,
 - (ii) bei einem Referenzpreis bis einschließlich (≤) EUR 0,40 mindestens 20% und mindestens als EUR 0,003

beträgt,

- b) prozentnotierten Wertpapieren
 - (i) Bei einem Referenzpreis (>) 101,50 % mindestens 5 Prozentpunkte
 - (ii) Bei einem Referenzpreis über (>) 60% und bis zu (≤) 101,50% mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte,
 - (iii) Bei einem Referenzpreis über (>) 30% und bis zu (≤) 60% mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte,
 - (iv) Bei einem Referenzpreis bis zu (≤) 30 % mindestens 2 Prozentpunkte, beträgt

- (3) Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und dem Referenzpreis unter EUR 500,00 liegt ("Mindestschadensumme"). Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrades, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensumme von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Kunden von einem seiner Kunden durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich die Parteien verständigen.
- (4) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von EUR 10.000,- übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Ziffer 2 (2) (a) und (b) und das Aufhebungsverlangen kann bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)).

Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder eines Auftraggebers insgesamt die Schadensumme von EUR 10.000,- erreicht wurde ("treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme"). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge durch die andere Partei bzw. eines oder mehrerer eines Auftraggebers, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einem Wertpapier durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Wertpapieren bezogen auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 10.000,- werden die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle Informationen – auch eines Auftraggebers – unter Wahrung des Bankgeheimnisses, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Mistrade-Regelung nachgewiesen hat.

(5) Unabhängig von den vorstehenden Schwellenwerten ist eine Berichtigung einer Preisfeststellung (hilfsweise die Aufhebung des betreffenden Geschäftes) darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Basiswertes am Referenzmarkt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.

3. Referenzpreis

- (1) Referenzpreis ist der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- (2) Ist kein marktgerechter Preis nach der vorstehenden Ziffer 3 (1) zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Preis den fairen Marktverhältnissen entspricht insbesondere bei derivativen Wertpapieren -, so ermittelt die meldende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilen muss die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden erfolgen.

4. Form und Frist der Meldung

(1) Das Aufhebungsverlangen kann nur von der Vertragspartei gestellt werden, die sich auf die Mistraderegel berufen will. Die Meldung eines Mistrades muss bei Aktien spätestens 30 Minuten und bei Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen Wertpapierarten spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers bzw. eines Dritten oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Erfolgt die beanstandete Preisfeststellung nach 20 Uhr, verlängert sich die Meldefrist bis 9 Uhr des nächsten Handelstages.

Bei einer Abweichung im Sinne von Ziffer 2 (4) verlängert sich die Meldefrist bis 11.00 Uhr des nächsten Handelstages (vgl. Ziffer 2 (4)).

- (2) Die Meldung gemäß Ziffer 4 (1) muss innerhalb der vorgenannten Meldefrist erfolgen. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail oder Fax an die andere Partei zu übersenden. Der Zugang hat spätestens innerhalb von 120 Minuten nach erstmaliger Meldung gemäß Ziffer 4 (1) zu erfolgen.
- (3) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten:
 - WKN oder ISIN des Wertpapiers;
 - Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte;
 - jeweils gehandeltes Volumen und die jeweils gehandelten Preise der betroffenen Geschäfte;
 - Umstände, aus denen sich nach Auffassung der meldenden Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt;
 - bei derivativen Wertpapieren auf Verlangen: maßgebliche Kurse des Basiswertes.

5. Verschiedenes

- (1) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- (2) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (3) Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen.
- (4) Die meldende Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.
- (5) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (6) Die hier zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.